

Top:
------

## Beschlussvorlage Berge BER/030/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.07.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
22.07.2015	Gemeinderat Berge	Entscheidung

### Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Berge vom 09.11.2011 wurde der Beschluss über die Benennung von Vertretern des Rates der Gemeinde Berge, die nicht Ratsausschüsse sind, gefasst. Allerdings ist im Rahmen dieses Beschlusses keine Regelung dahingehend getroffen worden, wer die Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrück Land – Entwicklungsgesellschaft mbH innehat. Einen Beschluss diesbezüglich haben im Landkreis Osnabrück lediglich vier Kommunen gefasst.

Nach der Bestimmung des § 86 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gilt die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen gerade nicht als Vertretung der Kommune durch den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) gemäß § 86 Absatz 1 Satz 2 NKomVG. Vielmehr greift hier die Sonderregelung des § 138 Absatz 1 NKomVG, nach der die Vertreter der Kommune von der Vertretung, also dem Rat, gewählt werden.

Der Nachweis, wer vom Rat als Vertreter von einer Kommune bestimmt wurde, muss durch eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung geführt werden. Diese muss für jede Kommune vorliegen und ist dann entsprechend weiterzuleiten.

Wurde vom Rat nur ein Vertreter bestimmt, ist nur dieser vertretungsberechtigt. Der durch den Rat der Gemeinde Berge entsandte Vertreter kann - sofern es sich nicht um den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) handelt - keiner anderen Person Vollmacht erteilen, da dies das Bestimmungsrecht des Rates unterlaufen würde.

Wurde der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeisterin/Bürgermeister) als Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestimmt, kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten als Stellvertreter ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Hierfür wird dann nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts zusätzlich eine notarielle Vollmacht benötigt.

Zur weiteren Information sei angemerkt, dass die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrück Land – Entwicklungsgesellschaft mbH einmal jährlich stattfindet, ca. 30 Minuten dauert und in der Regel zusammen mit der Konferenz der hauptberuflichen Bürgermeister terminiert wird.

### Beschlussvorschlag:

Herr Bürgermeister Volker Brandt wird gemäß § 138 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft bestimmt.

(Brandt)  
Bürgermeister